

PROTOKOLL

aufgenommen über die am Dienstag, den 16. Mai 2017 um 19 Uhr 30 im Gemeindeamt Achenkirch - Sitzungssaal - stattgefundene 4. Gemeinderatssitzung 2017 des Gemeinderates Achenkirch.

Anwesend: Bgm. Karl Moser, Vzbgm. Aloisia Rieser, GV Irene Ledermaier, Maximilian Stecher und Nikolaus Zöschg sowie die GR Martin Rieser, Johannes Lamprecht, Markus Kofler, Gabriele Buchmayer, Franz Unterberger, Maria Höllwarth, Manuel Klosterhuber, Maria Wirtenberger, Ariane König (Ersatzmann) und Walter Rupprechter sowie Hannes Gardener als Ersatzmann für Franz Unterberger beim TO Wohnungsvergabe (Unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

Entschuldigt: GR Angelika Egger

Nicht erschienen: -----

Es waren 8 (acht) Zuhörer anwesend

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Unterfertigung Sitzungsprotokoll
2. Freizeitanlagen Achenkirch GmbH. – Änderung GF und AR sowie Gesellschaftsvertrag
3. Parkbänke Bereich Liegewiese – Vergabe Unterbau
4. Parkabgabenverordnung – Neuerlassung
5. Beratung „Tiroler EU-GemeinderätInnen“
6. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Gst. 338/18 – Arnold Hartmann
7. Bebauungsplan Bereich Gst. 1679/142 – Reiter Hubert – Aufhebung
8. Pfarre Achantal – Abschluss Pachtvertrag Spielplatz
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

10. -----

1. Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Über Antrag des Bürgermeisters wird der Punkt „Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG“ auf die Tagesordnung gesetzt. Das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 30. März 2017 wird ordnungsgemäß unterfertigt. GV Zöschg erkundigt sich ob bezüglich der öffentlichen Gemeindeversammlung event. bereits ein Termin fixiert wurde. Der Bürgermeister möchte diesbezüglich noch auf die Inbetriebnahme des Breitbandnetzes zu warten, da man diese Informationen dann auch gleich einbeziehen könnte.

2. **Freizeitanlagen Achenkirch GmbH. – Änderung GF und AR sowie Gesellschaftsvertrag**

Der Bürgermeister informiert über die noch erforderlichen Schritte bezüglich der Neubestellung des Geschäftsführers bzw. des Aufsichtsrates. Um die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft wieder herzustellen, ist aufgrund des schriftlich eingebrachten Rücktrittes des ehem. Geschäftsführers dringend eine Neubestellung erforderlich. Auch aufgrund der Gemeinderatswahlen vom Februar v. J. ist dies erforderlich. Man hat dies auch bei der letzten „Generalversammlung“ am 25. April d. J. bereits abgesprochen. Es ist ein neuer Geschäftsführer (wobei auch zwei oder mehrere bestellt werden können) sowie ein neuer Aufsichtsrat zu bestellen. Die alten Mitglieder sind abzuwählen. Die nachstehenden erläuterten Beschlüsse wurden auch vom Notariat Mag. Moser (Frau Dr. Susanne Mair) geprüft und für in Ordnung befunden. Im Falle der Bestellung von zwei oder mehreren Geschäftsführern und der gleichzeitigen gemeinsamen Einräumung des Vertretungsrechtes ist der erste Absatz des Punktes VIII des

Vertrages entsprechend anzupassen. Der Punkt VIII wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Bezüglich des Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden-Stellvertreters spricht sich GV Zöschg dafür aus, dass bei dieser Wahl die Opposition entsprechend berücksichtigt werden soll. Er spricht auch aus, dass in letzter Zeit bei der Gesellschaft nicht alles ordnungsgemäß durchgeführt wurde. GV Zöschg verweist auch auf die Vorstandssitzung vom 11. Mai d. J. wo eine Selbstanzeige angesprochen wurde. Auch auf das Schreiben an die Gemeinde, in dem der Auftrag auf Anzeige des ehem. Geschäftsführers wegen Untreue verlangt wird, wird verwiesen. Dieser Auftrag soll nach Ansicht von GV Zöschg umgehend umgesetzt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird eine Anzeige wegen Amtsmissbrauch bzw. Untreue erfolge. Man hätte diesbezüglich schon lange tätig werden müssen. Auch der immer noch nicht vorliegende Pachtvertrag sowie die Nichteinberufung von Aufsichtsratssitzungen wird angesprochen. GR Kofler spricht sich dafür aus, dass man die Möglichkeit der Prüfung hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise haben sollte. GR Wirtenberger möchte auch nicht, dass durch heutige Beschlüsse Entlastungen erteilt werden, die keine Richtigkeit haben.

GV Zöschg führt noch an, dass aufgrund der vorliegenden Protokolle bereits für 2015 ein Umsatzpacht fällig gewesen wäre. Auch hat man den Bürgermeister bereits bei zwei Sitzungen des Gemeindevorstandes beauftragt, dass eine Kündigung ausgesprochen werden muss, was jedoch nach Ansicht des Bürgermeisters nur durch den Geschäftsführer der Gesellschaft erfolgen kann. GV Zöschg verweist nochmals darauf, dass von Seiten des Bürgermeisters Tätigkeit verlangt wird. Der Bürgermeister führt auch noch an, wenn keine Einigung hinsichtlich der Gesellschaft erzielt werden kann, müssten die gerichtliche Bestellung eines Notgeschäftsführers beantragt werden.

Nach eingehender Debatte wird hinsichtlich der „Freizeitanlagen Achenkirch Errichtungs- und Betriebs Ges.mbH.“ mit dem Sitz in Achenkirch nachstehendes beschlossen und der Bürgermeister Karl Moser bzw. die entsprechenden Mitglieder des Gemeindevorstandes mit der Durchführung beauftragt (11 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen):

I.

Die vom bisherigen selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Stefan Messner, geb. 13.12.1967, erklärte Zurücklegung des Amtes der Geschäftsführung wird zur Kenntnis genommen. Eine Entlastung wird derzeit nicht erteilt.

II.

An Stelle des ausgeschiedenen Geschäftsführers wird im Sinn des Punktes VIII. des Gesellschaftsvertrages der derzeitige Bürgermeister der Gemeinde Achenkirch, Herr Karl Moser, geb. 23.12.1947, Elektromeister, 6215 Achenkirch 409 und Frau Aloisia Rieser, geb. 02.03.1971, Wirtin, 6215 Achenkirch 118k zu den Geschäftsführern der Gesellschaft bestellt. Die Gesellschaft wird von beiden Geschäftsführern gemeinsam vertreten. Weitere Geschäftsführer werden derzeit nicht bestellt.

III.

Folgende Aufsichtsratsmitglieder werden abberufen, jedoch nur wenn dies keine Entlastung bedeutet:

1. Karl Moser, geb. 23.12.1947, Elektromeister, 6215 Achenkirch 409 (Vorsitzender)
2. Manfred Höpperger, geb. 22.03.1952, Baumeister, 6215 Achenkirch 346 (Aufsichtsrat)
3. Irmgard Birnbacher, geb. 02.01.1953, Gastwirtin, 6215 Achenkirch 118c (Vorsitzender Stellvertreter)
4. Nikolaus Zöschg, geb. 30.04.1954, Beamter der Bundespolizei, 6215 Achenkirch 485 (Aufsichtsratsmitglied).

IV.

Die folgenden aktuellen Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates der Gemeinde Achenkirch werden auf die gesellschaftsvertraglich bestimmte Dauer wiederum bzw. neu in den Aufsichtsrat gewählt, und zwar:

1. Irene Ledermaier, geb. 11.01.1976, Angestellte, 6215 Achenkirch 432a
2. Maximilian Stecher, geb. 27.07.1984, Installateur, 6215 Achenkirch 458a
3. Nikolaus Zöschg, geb. 30.04.1954, Pensionist, 6215 Achenkirch 485
4. Walter Rupprechter, geb. 25.12.1964, Techn. Angestellter Schweißwerkmeister, 6215 Achenkirch 212b

V.

In Kenntnis des Umstandes, dass der Vorsitzende und der Vorsitzende-Stellvertreter des Aufsichtsrates von den gewählten Aufsichtsräten intern gewählt wird, wird von Seiten des Gemeinderates keine Empfehlung abgegeben.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass im ersten Absatz des Punktes **VIII. Geschäftsführer** des Notariatsaktes der Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der letzte Satz „Ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Achenkirch einer von zwei oder mehreren bestellten Geschäftsführern, ist dem Bürgermeister jeweils selbständiges Vertretungsrecht einzuräumen“ gestrichen wird.

3. Parkbänke Bereich Liegewiese – Vergabe Unterbau

Für die im Herbst v. J. bestellten Parkbänke ist noch ein die Herstellung des Unterbaues zur Befestigung der Bänke erforderlich. Vom Bauhofleiter wurden die entsprechenden Angebote eingeholt die dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden (Nettosummen):

Firma Oberleitner, Kirchbichl	€	21.829,00	(3 % Skonto)
Firma Fröschl AG & Co.KG, Hall in Tirol	€	23.982,00	(3 % Skonto)
Firma Stoa Bany, Münster	€	29.200,00	

Vom Ortsausschuss Achenkirch wurde bereits die Übernahme von 50 % der Kosten beschlossen. Dieser Betrag wurde im Voranschlag leider nicht berücksichtigt was vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen wird. Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung, dass die Firma Oberleitner mit den ausgeschriebenen Arbeiten für die Herstellung des Unterbaues beauftragt wird. GV Zöschg führt diesbezüglich an, dass Personen, die auf diesen Bänken sitzen einen „Goldenen Hintern“ haben müssten. Er ist auch der Meinung, dass bei einer event. Versetzung der Bänke aufgrund des Gewichtes auch ein entsprechendes Fahrzeug vorhanden sein muss.

4. Parkabgabenverordnung – Neuerlassung

Anlässlich der letzten Änderung ist leider im Beschluss bzw. in der Kundmachung beim Parkplatz „Falkenmoos“ ein kleiner Fehler unterlaufen. Der Parkplatz wurde in einem Punkt mit „Tiefental“ bezeichnet, so dass die aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erteilt wurde. Es wurde nach telefonischer Rücksprache eine komplette Neuerlassung vorgeschlagen, in welcher alle bisherigen Änderungen eingearbeitet sind. Diese wurde heute noch alle Gemeinderäte per Email übermittelt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß §§ 43 und 45 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. und dem Tiroler Parkabgabengesetz 1997, LGBI.Nr. 29/1997 i.d.g.F. nachstehende „Parkabgabenverordnung der Gemeinde Achenkirch“ (Regelung der gebührenpflichtigen Parkplätze in der Gemeinde Achenkirch – Neuerlassung bzw. Wiederverlautbarung):

§ 1 Abgabegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze

- (1) Die Abgabepflicht entsteht für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die auf folgenden Parkplätzen täglich ganzjährig zwischen 08.00 und 18.00 Uhr parken:

- Parkplatz Achenseehof (Gst. 1679/345) – lt. Lageplan
 - Parkplatz Achenseehof ostseitig der Seeuferstraße (Gst. 1894 tw) – lt. Lageplan
 - Parkplatz Achenseehofareal mit Zufahrtsstraße (Gst. 1149/1 tw.) – lt. Lageplan
 - Parkplatz Achensee
 - a) Hotel Scholastika – südlich des Bootshauses bis zum Kiosk – lt. Lageplan
 - b) Hotel Fischerwirt bis Hotel Scholastika – ausgewiesene Parkplätze (Gp. 1159/1, 1679/3 und 1679/311) lt. Lageplan
 - c) Parkplatz Heimatmuseum/Freizeitanlage/Camping Alpengaravanpark – lt. Lageplan
 - Parkplatz Hinterwinkel – lt. Lageplan
 - Parkplatz Unteraul – lt. Lageplan
 - Parkplatz Sonnberg – lt. Lageplan
 - Parkplatz Falkenmoos – lt. Lageplan
- (2) Bussen mit mehr als 9 Sitzplätzen und Lkw's mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht ist es untersagt die unter (1) genannten Parkplätze zu benutzen.
- (3) Als Parken im Sinne des Gesetzes gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als 10 Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus, sofern dieses Fahrzeug nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Gründe zum Stehenlassen gezwungen ist.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den betreffenden vorangeführten Parkplätzen abstellt.

§ 3 Höhe des Entgeltes und Art der Entrichtung

Entgeltpflicht besteht täglich ganzjährig von 08.00 bis 18.00 Uhr. Für die Benützung der Parkflächen ist folgendes Entgelt durch das Lösen eines Automatenparkscheines zu entrichten. Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 16. Mai 2017 beträgt die Höhe der Parkgebühr wie folgt:

bis 1,00 Stunden Parkzeit	€	1,00
bis 2,00 Stunden Parkzeit	€	2,00
bis 4,00 Stunden Parkzeit	€	4,00
mehr als 4,00 Stunden Parkzeit	€	5,00
Mehrtagesticket pro Tag	€	5,00

- (1) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Achenkirch auf den jeweils unter § 1 Abs. 1 genannten Parkplätzen aufgestellt hat.

Der Ausstellungstag und das Ende der Parkzeit ist auf dem gelösten Parkschein ersichtlich.

Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen.

- (2) Im Interesse einer bestmöglichen Parkraumbewirtschaftung kann die Abgabe unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse und die jeweils zulässige Parkdauer unterschiedlich hoch festgesetzt werden, wobei derartige Parkflächen durch Gemeinderatsbeschluss bezeichnet werden müssen.

§ 4 Abgabeananspruch

Der Abgabeananspruch der Gemeinde Achenkirch entsteht mit dem Parken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges. Als Parken gilt das Abstellen des genannten Fahrzeuges für einen Zeitraum von

über 10 Minuten, das nicht durch die Verkehrslage erzwungen ist. Innerhalb der 10 Minuten ist für die weitere Parkdauer ein Parkschein zu lösen.

§ 5 Pflichten des Lenkers

- (1) Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer der oben angeführten Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker
 - a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen
 - b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane (§ 7) Folge zu leisten
 - c) sein Fahrzeug so zu parken, dass hierdurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge weder behindert noch erschwert wird.
- (2) Der Automatenparkschein ist bei mehrspurigen Fahrzeugen hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 6 Parkscheinautomaten

Als Automaten im Sinne des § 25 StVO bzw. 9 Tiroler Parkabgabengesetz werden für die genannten abgabepflichtigen Parkflächen Parkscheinautomaten eingesetzt, von welchen gegen Geldeinwurf oder durch elektronische Abbuchung von einer Magnetkarte ein Parkschein ausgegeben wird, der Dauer und Ende der zulässigen Parkzeit anzeigt.

§ 7 Aufsichtsorgane und deren Befugnisse

Als Aufsichtsorgane werden von der Bezirkshauptmannschaft hiezu ermächtigte im Dienste der Gemeinde Achenkirch befindliche Mitarbeiter oder Angestellte eines von der Gemeinde beauftragten Unternehmens herangezogen, welche gemäß § 50 Abs. 1 und 2 VStG ermächtigt sind, an Stelle der Einhebung eines Bargeldbetrages einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen.

Die Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

§ 8 Befreiung von der Entgeltpflicht

Folgende Kraftfahrzeuge bzw. deren Lenker und Halter sind von der Entgeltpflicht ausgenommen:

- a) Kraftfahrzeuge, die von Organen des Bundes, des Landes, von Angehörigen der Tiroler Bergwacht und der Tiroler Bergrettung sowie von Personen des Forst- und Jagdschutzes (z.B. Mitarbeiter der Österr. Bundesforste AG, Forstbetrieb Achenkirch) für eine Dienst- oder Einsatzfahrt verwendet werden.
- b) Kraftfahrzeuge, die der Bewirtschaftung der durch den Parkplatz erschlossenen Grundflächen dienen; dies jedoch nur für die Dauer der tatsächlichen, auf diesen Grundflächen durchgeführten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten.
- c) Kraftfahrzeuge, die im Besitz von Personen stehen bzw. von Personen benutzt werden, die sich durch eine gültige, von der Gemeinde Achenkirch ausgestellte Berechtigungskarte

ausweisen können. Derartige Berechtigungskarten sind jeweils an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen, so dass von den bestellten Kontrollorganen das auf der Berechtigungskarte angeführte Kennzeichen des Kraftfahrzeuges bzw. der Inhaber der Berechtigungskarte entsprechend geprüft werden kann.

§ 9 Ausstellung von Berechtigungskarten

Berechtigungskarten werden von der Gemeinde aufgrund der vorliegenden Ansuchen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses (z.B. Grundstückseigentümer, Anrainer udlg.) ausgestellt.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und gilt bis zu einer allfälligen Abänderung durch Gemeinderatsbeschluss. Die bisher gültige Verordnung der Gemeinde Achenkirch tritt außer Kraft.

5. **Beratung „Tiroler EU-GemeinderätInnen**

Von Seiten des Landes Tirol liegt ein Informationsschreiben betreffend die Namhaftmachung von EU-GemeinderätInnen vor. Vom Gemeindevorstand wurde bei der Sitzung am 25.04.2017 keine entsprechende Empfehlung ausgesprochen. Nach kurzer Diskussion ist der Gemeinderat der Auffassung, dass von der Gemeinde Achenkirch keine Person namhaft gemacht wird.

6. **Flächenwidmungsplanänderung Bereich Gst. 338/18 – Arnold Hartmann**

Herr Hartmann Arnold beabsichtigt auf einer Teilfläche des Grundstückes 338/18 die Errichtung eines Gebäudes für die Holzlagerung zu errichten. Der geplante Standort befindet sich im Bereich Leitnerberg. Die erforderliche Anmeldung der Rodung sowie die Stellungnahme der Bezirksforstinspektion liegen vor. Die Beschlussfassung kann aus ortsplanerischer Sicht empfohlen werden.

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 62 – Gst 338/18 (Teilflächen) – Arnold

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI.Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, einstimmig den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer R17ac_51927) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch im Bereich des Grundstückes Gst 338/18 (Tlfl.) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Grundstücke Gst 338/18 (Tlfl.) von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2016) in „Sonderfläche Holzlagerplatz samt Lagergebäude mit einer maximalen Grundfläche von 85 m²“ (§ 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. **Bebauungsplan Bereich Gst. 1679/142 – Reiter Hubert**

Anlässlich eines Bauvorhaben bzw. der Widmung im Jahre 2007 wurde bezüglich der Abgrenzung in südlicher Richtung ein Bebauungsplan erlassen. Dieser ist nach Rücksprache mit dem Raumplaner aufgrund der nunmehr bereits erfolgten Flächenwidmungsplanänderung bzw. der beabsichtigten Anpassung der Grundstücke (Einbringung des Betriebes in eine Gesellschaft und die damit verbundene Flächenänderungen) nicht mehr notwendig bzw. erforderlich und kann

daher aufgehoben werden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes „Landhotel Reiterhof: Gp. 1679/142 (Teilfläche)“ Proj.-Nr. R07ac.11476, Plan-Nr. AC-AEB-RH-010 vom 04. Juli 2007 aufgehoben wird.

In diesem Zuge wurde auch die „Sperrung des Wanderweges“ vorgebracht. Dieser ist lt. Auskunft des Bürgermeisters zwischenzeitlich wieder ungehindert begehbar. Hinsichtlich der derzeit im Gange befindlichen Bauvorhaben liegt die baubehördliche Bewilligung vor.

8. **Pfarre Achentel – Abschluss Pachtvertrag Spielplatz**

Der Gemeinderat wird nochmals kurz über die Causa „Pfarre Achentel – Pachtvertrag Spielplatz“ informiert. Von Seiten des Diözese liegt ein Schreiben vor, wonach die Benützung der Fläche im Falle des Nichtzustandekommens des Pachtvertrages untersagt werden müsste. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass vom Gemeinderat bereits im Juli 2010 ein entsprechender Beschluss gefasst wurde, jedoch im Vertrag noch gewisse Änderungen vorgenommen wurden. GV Zöschg verweist nochmals darauf, dass ein Kauf dieser Fläche sinnvoll wäre. Es wird erwähnt, dass der Kaufpreis für dieses Grundstück eher hoch ist (Fläche von 2.721 m²) und man ja auch kein konkretes Projekt hat. Nach Aussage des Bürgermeisters kommt lt. Pfarre Achentel ein Verkauf derzeit auch nicht in Frage. Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Debatte einstimmig, dass der vorliegende Pachtvertrag mit der Röm.-kath. Pfarrkirche Achentel mit einem jährlichen Pacht in Höhe von € 2.500,-- abgeschlossen wird.

8a) **Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG Leerohr**

Für die Herstellung des LWL Anschlusses für das Pumpwerk ist noch der Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages mit der TIWAG erforderlich. Der TIWAG wird das Recht der Nutzung eines Leerrohres zur unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Kabeln zur Übertragung noch Nachrichten auf dem Grundstück 1730/1 eingeräumt. Dies ist auch erforderlich, damit die Faserntauschverträge mit der TIWAG abgeschlossen werden können. Der vorliegende Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

9. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

a) **Beschneigungsanlage Loipe**

Der Gemeinderat wird über die voraussichtliche Kostenüberschreitung bei der Erweiterung der Beschneigungsanlage hingewiesen (Erhöhung auf ca. € 220.000,-- / ursprünglich € 200.000,--). Die Zahlungen durch die Gemeinde erfolgen jedoch erst in den Jahren 2018/2019. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

b) **Nutzung Turnhalle Volksschule**

Vom Gemeindevorstand wurde eine Benützungsgebühr in Höhe von € 22,50/Stunde für die Nutzung der Turnhalle in der Volksschule vereinbart (die Berechnung hätte Kosten in Höhe von € 31,60 bis 35,50 in den letzten drei Jahren ergeben). Es sollte jedoch noch abgestimmt werden, in welcher Form die generelle Zustimmung für die Nutzung erteilt werden soll bzw. wer dieser Nutzung zustimmen soll.

Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass die Zuteilung der Halle durch die Volksschulleitung in Verbindung mit dem Hausmeister erfolgen sollte. Die Verrechnung erfolgt nach entsprechender Vorlage der Aufstellung durch die Gemeinde mit dem vom Gemeindevorstand vereinbarten Satz von € 22,50/Stunde. Ortsansässige Vereine können um eine Rückerstattung ansuchen.

c) **Bauvorhaben Familie Prinz – Herstellung Fernwärmeanschluss**

Die Familie Prinz wollte im Zuge des Neubaus eines Wohnhauses an das Netz der Fernwärme anschließen. Diesbezüglich müsste jedoch die im letzten Jahr fertiggestellte Dorfstraße wieder aufgerissen werden. Im Zuge des geplanten Anschlusses des Objektes „Gschwentner“ hat man keine Zustimmung erteilt bzw. hat man festgelegt, dass bei Neuerrichtung von Straßen eine Wartefrist von fünf Jahren festgelegt wird. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass komplett sanierte Straßenabschnitte erst nach einer Frist von 5 (fünf) Jahren für private Anschlüsse aufgegraben werden dürfen.

d) Sanierung Klammbachbrücke (Pailnlende)

Der Bürgermeister informiert, dass die Klammbachbrücke 2018/2019 saniert werden muss und mit der Österr. Bundesforste AG bereits betreffend der Kostenbeteiligung Kontakt aufgenommen wurde. Die Kosten belaufen sich aufgrund der momentanen Kostenschätzung auf ca. € 85.000,-- netto.

e) Verschwiegenheit über Absprachen im Gemeinderat bzw. in den Ausschüssen

GV Stecher richtet den Appell, dass Themen die „Unter Ausschluss der Öffentlichkeit“ bzw. in den Ausschüssen und im Gemeindevorstand abgesprochen werden, nicht nach außen dringen sollten. Es soll nicht sein, dass Ergebnisse über erfolgte Abstimmungen bekannt werden. GV Zöschg erklärt diesbezüglich, dass in letzter Zeit behandelte Punkte auch gleich „Stammtischthema“ waren. Er verweist diesbezüglich auf Verschwiegenheitspflicht, die ja jeder Gemeinderat mit der Angelobung abgegeben hat. Nach Ansicht von GR Rieser handelt es sich dabei um immer wieder auftretende Probleme.

Ende: 21 Uhr 50

g. g. g.

.....

Bgm. Karl Moser

F.d.R.d.A.

(Pockstaller)